

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 20.09.2022
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Beschlussfassung über die einzelnen Anträge hinsichtlich der Errichtung von PV Anlagen im Stadtgebiet

In der Sitzung des Stadtrates vom 25.07.2022 wurde der Kriterienkatalog für die Errichtung von PV Anlagen im Stadtgebiet beraten und dieser beschlossen. Auf die Sitzungsunterlagen wird verwiesen und Bezug genommen.

Nun soll in dieser Sitzung über die damals, bis zum Vorliegen des Kriterienkatalogs, zurückgestellten Anträge für die Errichtung von Freiflächen PV Anlagen beraten werden.

Die einzelnen Anträge wurden durch das Büro Grosser-Seeger und Partner geprüft. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Im Folgenden sollen die einzelnen Anträge kurz vorgestellt werden. Jedem Antrag ist auch ein Lageplan im Anhang beigefügt. Die Bewertung der Ablehnung oder Zustimmung im Folgenden bemisst sich zunächst nur nach dem Kriterienkatalog.

1. Flur Nr. 1343 Gemarkung Rieden, Landschaftseinheit 5

Die Fläche (derzeit Ackerland) liegt in der Gemarkung Rieden, nördlich der Autobahn A 6 in unmittelbarer Nähe zu dem sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 60 „Freiflächen Photovoltaikanlage Rieden“. Die geplante Fläche beträgt ca. 6,4 ha.

Die gesamte Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und schneidet entlang der nördlichen Grundstücksgrenze den Pufferbereich um das angrenzende Waldstück. Der Bereich ist weiterhin nicht vorbelastet. Aufgrund der Nähe zum laufenden Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 60 würde das Abstandskriterium unterschritten und beide Flächen als eine räumliche Einheit betrachtet. Diese räumliche Einheit würde die beschlossene Obergrenze von 15ha überschreiten. Daher sollte der Antrag abgelehnt werden.

2. Flur Nr. 1685 Gemarkung Eismannsberg, Landschaftseinheit 5

Die Fläche (derzeit Ackerland) liegt in der Gemarkung Eismannsberg, direkt nördlich der Autobahn A6 in unmittelbarer Nähe zu dem sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 61 „Sondergebiet Photovoltaik Eismannsberg“. Die geplante Fläche beträgt ca. 2,7ha.

Die gesamte Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet, allerdings innerhalb des 200m Puffers entlang der südlich angrenzenden Autobahn A6. Daraus ergibt sich eine überwindbare Restriktion, falls die Untere Naturschutzbehörde ihre Zustimmung gibt. Im Süden befindet sich eine Landschaftspflegefläche aus der Flurneuordnung welche nicht

beeinträchtigt werden darf.

Der im Rahmen des Kriterienkatalogs vorgeschlagene Abstand von 500m zum laufenden Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 61 würde nicht eingehalten. Somit sind die beiden Flächen als eine Einheit zu sehen. Zusammen haben diese einen Umfang von ca. 10,5 ha. Dies liegt unter der Obergrenze von 15ha je Einheit.

Nach Abzug aller im Bereich der Landschaftseinheit 5 derzeit in Aufstellung befindlichen Verfahren verbleibt ein Potential von 7,6ha. Dies ist ausreichend für diesen Antrag. Daher sollte dem Antrag stattgegeben werden.

3. Flur Nrn. 749, 751, 752, 753 Gemarkung Pühlheim, Landschaftseinheit 3

Die Fläche (derzeit Ackerland) liegt in der Gemarkung Pühlheim, westlich von Raschbach und nahe der Gemeindegrenze zu Leinburg. Die geplante Fläche beträgt ca. 4,2 ha.

Die Flächen liegen in einem Gebiet ohne Restriktionen. Da in der Landschaftseinheit 3 noch keine Verfahren vorhanden sind, ist das vollständige Potential noch verfügbar.

In der Einzelfallabwägung sind die Ackerzahlen als zusätzlicher Abwägungsschritt heranzuziehen. Von den 4,2 ha Fläche ist mehr als die Hälfte über dem Durchschnitt von Altdorf zwischen 40 und 41. Eine Ackerzahl von 50 ist auf ca. 2,3 ha und von 44 auf 0,4ha vorhanden.

Dem Antrag sollte stattgegeben werden, aber ggf. Bereiche mit hoher Ertragsfähigkeit ausgespart werden.

4. Flur Nr. 149 Gemarkung Pühlheim, Landschaftseinheit 3

Die Fläche (derzeit Ackerland) liegt in der Gemarkung Pühlheim nordwestlich des von Pühlheim. Die geplante Fläche beträgt ca. 0,9 ha.

Die gesamte Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ und abseits vorbelasteter Bereiche. Dieser Umstand stellt sich als schwer überwindbares Restriktionshindernis dar.

Der Antrag sollte daher abgelehnt werden.

5. Flur Nr. 129,132 Gemarkung Pühlheim, Landschaftseinheit 3

Die Fläche (derzeit Ackerland und Waldfläche) liegt in der Gemarkung Pühlheim nordwestlich von Pühlheim. Die geplante Fläche beträgt ca. 1,6ha.

Die nördliche Hälfte liegt durch den vorhandenen Waldbestand und dessen Pufferbereich von 30m in einer Ausschlussfläche. Weiterhin liegt die gesamte Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ und abseits vorbelasteter Bereiche. Dieser Umstand stellt sich als schwer überwindbares Restriktionshindernis dar.

Der Antrag sollte daher abgelehnt werden.

6. Flur Nr. 2278 Gemarkung Altdorf, Landschaftseinheit 2

Die Fläche (derzeit intensiv genutztes Grünland) liegt in der Gemarkung Altdorf etwas nordöstlich des Bauhofgeländes. Die geplante Fläche beträgt ca. 0,2 ha.

Die gesamte Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schwarzachtal mit Nebentälern“, Dies stellt einen schwer überwindbaren Restriktionsbereich dar. Ein Drittel der Fläche liegt zusätzlich im Pufferbereich des östlich angrenzenden Waldstücks.

Aufgrund der Ackerzahl von 42, welche auf fast der gesamten Fläche festzustellen ist, sollte eine landwirtschaftliche Nutzung bevorzugt werden; gerade vor dem Hintergrund der Größe des Grundstücks.

Der Antrag sollte daher abgelehnt werden.

7. Flur Nr. 2222 Gemarkung Altdorf, Landschaftseinheit 2

Die Fläche (derzeit intensiv genutztes Grünland) liegt in der Gemarkung Altdorf östlich des Bauhofgeländes. Die geplante Fläche beträgt ca. 0,2 ha.

Die gesamte Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schwarzachtal mit Nebentälern“, Dies stellt einen schwer überwindbaren Restriktionsbereich dar. Etwa die Hälfte der Fläche liegt zusätzlich im Pufferbereich des östlich angrenzenden Waldstücks.

Die Fläche außerhalb des Pufferbereichs ist teilweise nördlich exponiert. Dies kann den Ertrag einer PV Anlage mindern. Weiterhin ist das Grundstück relativ klein.

Der Antrag sollte daher abgelehnt werden.

8. Flur Nr. 2950, 2952, 2953, 2954 Gemarkung Altdorf, Landschaftseinheit 2

Die Fläche (derzeit Ackerbrache) liegt in der Gemarkung Altdorf südlich der des Gewerbegebiets Südtangente und direkt südlich der Autobahn A3. Die geplante Fläche beträgt ca. 0,8 ha.

Die gesamte Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Schwarzachtal mit Nebentälern“, allerdings innerhalb des 200m Puffers entlang der nördlich angrenzenden Autobahn. Dadurch ergibt sich eine überwindbare Restriktion (bei Zustimmung der UNB).

In der Landschaftseinheit 2 sind noch keine laufenden Verfahren vorhanden. Damit ist das vollständige Potential von 33,1 ha (Obergrenze bei 5% der Landschaftseinheit) bzw. die vollen 30ha noch verfügbar.

In der Einzelfallabwägung sind die Ackerzahlen als zusätzlicher Abwägungsschritt heranzuziehen. Die gesamte Fläche weist eine für Altdorf überdurchschnittliche Ackerzahl von 45 auf.

Dem Antrag sollte zugestimmt werden, da die Inanspruchnahme höherwertiger Ackerflächen mit 0,8 ha noch gering ist.

Weiteres Vorgehen unabhängig von den Ergebnissen der vorstehenden Bewertung

Unabhängig von den Ergebnissen der Eignungsbewertung (Siehe vorstehend 1-8) stellt sich immer im Einzelfall die rein hoheitliche und planungsrechtliche Frage, ob und in welcher Form die geeigneten Flächen entwickelt werden sollen bzw. können.

Hier ist neben der Frage nach dem „ob“ auch die Frage nach dem „wie“ und „mit wem“ zu beachten.

In der jüngeren Vergangenheit sind entsprechende Anlagenprojekte – vor allem im Hinblick auf die Eigenstromerzeugung – auch für die örtlichen Stadtwerke/Versorgungsgesellschaft immer wirtschaftlicher geworden.

Ein Ansatz wäre es also, neue Anlagen nur dann anzugehen, wenn die Wertschöpfung und der Strom auch gesichert innerhalb der Stadt bleiben. Hierüber ist entsprechend für die nicht bereits aufgrund des Kriterienkatalogs ausscheidenden Standorte zu beraten.

Beschlussvorschläge

Beschlussvorschläge zu Antrag 1

Beschlussvorschlag 1

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und lehnt den Antrag auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur Nr. 1343 der Gemarkung Rieden ab.

Beschlussvorschläge zu Antrag 2

Beschlussvorschlag 2 Alternative 2a

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Antrag auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur Nr. 1685 der Gemarkung Eismannsberg zu.

In einer gesonderten Sitzung ist über die Einleitung des entsprechenden Bauleitplanverfahrens zu beraten

Beschlussvorschlag 2 Alternative 2b

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und lehnt den Antrag auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur Nr. 1685 der Gemarkung Eismannsberg ab, da dieser nicht in Zusammenhang mit einem örtlichen Erzeuger steht.

Beschlussvorschläge zu Antrag 3

Beschlussvorschlag 3 Alternative 3a

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Antrag auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flur Nr. 749, 751, 752, 753 der Gemarkung Pühlheim zu. Eventuell sollten Bereiche mit hoher landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit ausgespart werden.

In einer gesonderten Sitzung ist über die Einleitung des entsprechenden Bauleitplanverfahrens zu beraten.

Beschlussvorschlag 3 Alternative 3b

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und lehnt den Antrag auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flur Nr. 1749, 751, 752, 753 der Gemarkung Pühlheim ab, da dieser nicht in Zusammenhang mit einem örtlichen Erzeuger steht.

Beschlussvorschlag zu Antrag 4

Beschlussvorschlag 4

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und lehnt den Antrag auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur Nr. 149 der Gemarkung Pühlheim ab.

Beschlussvorschlag zu Antrag 5

Beschlussvorschlag 5

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und lehnt den Antrag auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flur Nr. 129, 132 der Gemarkung Pühlheim ab.

Beschlussvorschlag zu Antrag 6

Beschlussvorschlag 6

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und lehnt den Antrag auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur Nr. 2278 der Gemarkung Altdorf ab.

Beschlussvorschlag zu Antrag 7

Beschlussvorschlag 7

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und lehnt den Antrag auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur Nr. 2222 der Gemarkung Altdorf ab.

Beschlussvorschlag zu Antrag 8

Beschlussvorschlag 8 Alternative 8a

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Antrag auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flur Nr. 2950, 2952, 2953, 2954 der Gemarkung Altdorf zu.

In einer gesonderten Sitzung ist über die Einleitung des entsprechenden Bauleitplanverfahrens zu beraten

Beschlussvorschlag 8 Alternative 8b

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und lehnt den Antrag auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flur Nr. 2950, 2952, 2953, 2954 der Gemarkung Altdorf ab, da dieser nicht in Zusammenhang mit einem örtlichen Erzeuger steht.